



**Stadt Liestal**

Einwohnerrat

**Geschäftsprüfungskommission**

## **Schlussbericht zur Trinkwasserverunreinigung vom Juli 2019 – Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK)**

### **1. Grundlagen**

Der Vorfall der Trinkwasserverunreinigung vom Juli 2019 wurde bereits mit Zwischenbericht untersucht und der Vorfall auch präzise beschrieben. Die Geschäftsprüfungskommission erhielt bei der Anhörung am 16.10.2023 vom Stadtpräsidenten, dem Stadtverwalter und dem juristischen Vertreter der Stadt Liestal die Fakten zur juristischen Aufarbeitung und erstattet dem Einwohnerrat Bericht.

Im Vergleich mit der beklagten Firma wurde Stillschweigen zu den Details des Vergleichs sowie zum Namen der betroffenen Firma vereinbart. Aufgrund der notwendigen parlamentarischen Kontrolle durften aber alle Details am 16.10.2023 an die GPK weitergegeben, die Unterlagen eingesehen und klärende Fragen gestellt werden.

### **2. Vorgehen der GPK**

An einer gemeinsamen Sitzung mit dem Stadtpräsidenten Daniel Spinnler, dem Stadtverwalter Marcel Meichtry und dem juristischen Vertreter der Stadt Liestal wurde am 16.10.2023 nur noch die juristische Aufarbeitung erörtert. Die entsprechenden Zusatzfragen der GPK konnten beantwortet werden.

### **3. Form und Inhalt der Unterlagen**

In den Unterlagen wurde der Prozess der juristischen Aufarbeitung unter den zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Aspekten umfassend erörtert.

### **4. Feststellungen**

Ursache für die Verschmutzung des Trinkwassers war das nicht-fachmännische Einbringen von Mehl in die Wasserleitungen im Rahmen der Schweissarbeiten durch einen Mitarbeitenden des beauftragten Unternehmens.

Die Trinkwasserverunreinigung hatte verschiedene Rechtsverfahren zur Folge.

1. Die Stadt Liestal reichte gegen den verantwortlichen Mitarbeiter Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Baselland ein, womit ein Strafverfahren eröffnet und der zuständige Mitarbeiter von der Staatsanwaltschaft mit Strafbefehl schuldig gesprochen und zu einer Geldstrafe verurteilt wurde. Der Strafbefehl wurde mit Berufung bis vor Kantonsgericht, Abteilung Strafrecht, weitergezogen.

2. Mit Verfügung der Stadt Liestal wurden gegenüber dem verantwortlichen Unternehmen die aufgelaufenen Eigen- sowie Drittleistungen zur Schadensbewältigung und -beseitigung hoheitlich in Rechnung gestellt, was bis vor Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, weitergezogen wurde
3. Für die Spezialreinigungsarbeiten der mit Mehl verklebten Leitungen wurden Forderungen gegenüber der unsachgemäss agierenden Unternehmung einerseits und der Stadt Liestal andererseits vor Zivilgericht eingeklagt.

Die Verfahren mündeten im Ergebnis in einen Vergleich zwischen der Stadt Liestal und dem verantwortlichen Unternehmen, mit welchem zumindest ein Teil des Schadens der Stadt Liestal gedeckt wurde.

Im nachfolgenden werden die Ergebnisse der einzelnen Verfahren dargestellt.

#### **4.1 Strafverfahren**

Der zuständige Mitarbeiter der ausführenden Firma wurde von der Staatsanwaltschaft mit Strafbefehl zu einer Geldstrafe wegen Verunreinigung von Trinkwasser (Art. 234 Abs. 1 StGB) verurteilt. Im Berufungsverfahren stellte das Kantonsgericht, Abteilung Strafrecht, in seinem Urteil zwar eindeutig fest, dass ein unfachmännisches Vorgehen des beschuldigten Mitarbeiters des beauftragten Unternehmens als kausale Hauptursache zu der Trinkwasserverunreinigung geführt hatte. Da aber nicht zweifelsfrei klar sei, ab wann das mit Bakterien verunreinigte Mehl für Mensch und Tier konkret und erheblich gesundheitsgefährdend im Sinne des Tatbestands von Art. 234 Abs. 1 StGB gewesen sei, wurde der Mitarbeiter freigesprochen.

Das Gerichtsurteil ist veröffentlicht (24 Seiten): Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, vom 3. Mai 2022 (460 21 242) - [2022\\_05\\_03\\_SR\\_1.pdf](#) ([baselland.ch](http://baselland.ch)).

#### **4.2 Verwaltungsrechtliches Verfahren**

Die der Stadt Liestal entstandenen Schäden wurden gegenüber der ausführenden Firma gestützt auf Art. 54 Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und § 23 des inzwischen revidierten Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (SGS 731) mittels Verfügung hoheitlich in Rechnung gestellt. Dagegen erhob die Firma Beschwerde beim Regierungsrat. Dieser hob die Verfügung der Stadt Liestal auf. Zur Begründung machte der Regierungsrat im Wesentlichen geltend, dass Art. 54 GschG und § 23 Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz keine hinreichenden gesetzlichen Grundlagen seien, um den Schaden auf den Verursacher mit Verfügung abzuwälzen.

Dagegen erhob die Stadt Liestal ihrerseits beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde. Das entsprechende Verfahren wurde im Rahmen der Vergleichsverhandlungen sistiert.

### **4.3 Zivilrechtliches Verfahren**

Eine weitere Firma, die mit der Beseitigung der Wasserverschmutzung (Spülung des Wassernetzes mit Natronlauge) durch das ausführende Unternehmen beauftragt wurde und ihre Arbeit zur Zufriedenheit aller erledigt hat, klagte ihre Rechnungen von CHF 47'000.-- zivilrechtlich ein. Im Rahmen dieses Verfahrens zog die Stadt Liestal einen auf Baurecht spezialisierten Anwalt zu. Das Zivilkreisgericht verpflichtete die ausführende Firma und die Stadt Liestal solidarisch zur Zahlung dieser Rechnung. Da die mündliche Urteilsbegründung nach Auffassung des Anwalts in keiner Weise nachvollziehbar war, wurde die schriftliche Urteilsbegründung zur allfälligen Berufung beantragt.

### **4.4 Vergleich**

Weil die ausführende Firma kurz nach diesem Urteilsspruch die Bereitschaft zu Vergleichsverhandlungen signalisierte, wurden das zivilrechtliche und das verwaltungsrechtliche Verfahren sistiert.

Inzwischen wurde mit den beiden Firmen und der Stadt Liestal ein Vergleich ausgehandelt und schliesslich abgeschlossen. Die zweite Firma, welche den Schaden behoben hat, bekam dadurch die fällige und grundsätzlich unbestrittene Zahlung erst nach etwa drei Jahren bezahlt.

### **5. Würdigung**

Recht haben und Recht bekommen ist nicht das Gleiche. Recht zu bekommen ist oft mit sehr hohen Anwalts- und Prozesskosten verbunden. Für einen Erfolg in einer Schadenersatzklage hätte der kausale Zusammenhang zwischen dem Fehlverhalten des Mitarbeiters und dem aufgetretenen Schaden erst gerichtlich nachgewiesen werden müssen, was nach Einschätzung des beigezogenen Anwalts nicht ohne weiteres zu erhalten gewesen wäre. Zudem gab es Zweifel daran, ob die Firma noch zahlungsfähig gewesen wäre, wenn die Stadt mit ihren Klagen vollumfänglich durchgekommen wäre. Nach einer intensiven Diskussion und dem Rat des Anwalts kam der Stadtrat zum Schluss, dass ein Weiterzug mit ungewissem Ausgang und hohen Kosten verbunden wäre. Daher wurde der Vergleich als beste Lösung erachtet.

Durch den Vergleich verzichtete die Stadt Liestal auf die Vergütung von Drittkosten in der Höhe von ungefähr CHF 52'000. Hinzu kommen die Eigenleistungen von ca. CHF 128'000, die aber auch in einem Zivilprozess nicht einklagbar gewesen wären, sowie die Kosten für den eigenen Anwalt in der Höhe von ungefähr CHF 20'000 (welche ebenfalls im Rahmen des Zivilprozesses erst hätten eingefordert werden müssen).

Der Stadtrat kam mit dem zugezogenen Anwalt zum Schluss, dass der Ausgang dieses langwierigen Prozesses ungewiss gewesen wäre, die Einforderung der gesamten Drittleistungen bei der Unternehmung selbst bei Obsiegen vor Gericht unklar gewesen wäre und weitere hohe Anwalts- und Prozesskosten mit sich gezogen hätte.

Die GPK kann nach den Ausführungen von Stadtrat, Stadtverwaltung und dem Juristen den Entscheid verstehen. Die für die öffentliche Hand anfallenden Kosten müssen so getragen und etwas zähneknirschend akzeptiert werden.

Die GPK versuchte zu klären, ob die richtige Firma mit der Verlegung der Rohre beauftragt wurde. Die ausführende Firma wurde in Übereinstimmung mit den Submissionsvorschriften ausgewählt. Alle Firmen, die an der Submission teilnehmen konnten, mussten (wie üblich) bestimmte Qualitätskriterien erfüllen, die hätten fachgerechtes Arbeiten garantieren sollen. Die schliesslich gewählte Firma erfüllte diese Kriterien ebenfalls. Ihr Angebot war deutlich billiger als das der anderen Firmen. Weil im öffentlichen Submissionswesen Abgebotsrunden verboten sind, musste diese Firma mit dem billigsten Angebot berücksichtigt werden.

In Bezug auf die Alarmierung wurde kritisiert, dass lediglich Swissalert durchgeführt wurde, aber weder Lautsprecherwagen noch Sirenen eingesetzt wurden. Keine Sirenen einzusetzen, war die Entscheidung des kantonalen Krisenstabs. Die Alarmierung erfolgte über Radio, Onlinezeitungen und soziale Medien. Eine mögliche Verbesserung könnte darin bestehen, Warnungen an öffentlichen Verkehrsmitteln anzubringen. Auf der Homepage wird es laut der Verwaltung zukünftig möglich sein, ein Popup-Fenster mit einer Alarmmeldung zu aktivieren.

Die Schäden, die aufgrund der Wasserverunreinigung und der Beseitigungsmassnahmen an privaten Einrichtungen entstanden sind, werden nicht durch die öffentliche Hand vergütet, da das Gesetz solche Entschädigungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung ausschliesst. Diese müssen direkt bei den Schadenverursachenden eingefordert werden und werden üblicherweise durch Versicherungen teilweise oder ganz abgedeckt – allfälliger Ärger über damit verbundene Aufwände bei den Betroffenen ist für die GPK nachvollziehbar.

Die GPK erachtet die Schadenbewältigung als sachgerecht und kann sich dem guten Zeugnis der kantonalen Fachstellen für die Bewältigung des Schadensereignisses durch die Stadt (Behörden und Verwaltung) anschliessen. Die GPK schliesst sich der unter anderem im Urteil des Strafgerichts publizierten Einschätzung an, dass die Ursache der Verschmutzung nicht bei der Wasserversorgung der Stadt Liestal lag, sondern durch Einbringen von Mehl durch einen Mitarbeitenden der ausführenden Firma verursacht wurde.

Das Team, welches sich um die Wasserversorgung kümmert, wurde seither durch eine Person mit einem Pensum von 100% ergänzt. Dieser Aspekt wird als positiv bewertet, da dadurch Selbstinstallationen möglich sind und weniger externe Dienstleister in Anspruch genommen werden müssen. Zudem kommt damit beträchtliches Sach- und Erfahrungswissen zurück in die Verwaltung, was bei zukünftigen Aufträgen an Dritte mehr Sicherheit bietet. Dieses In-Sourcing wird von der GPK begrüsst.

## **6. Dank**

Die GPK dankt dem Stadtpräsidenten und dem Stadtrat sowie dem Stadtverwalter für die Zusammenarbeit mit der Kommission und die Beantwortung der gestellten Fragen. Sie dankt auch den Bereichsleitern und den Verwaltungsangestellten im Bereich der Wasserversorgung der Stadt Liestal für die geleistete Arbeit und die rasche Aufarbeitung der Trinkwasserverunreinigung. Die juristische Aufarbeitung dauerte schlussendlich über 3 Jahre und kostete neben der Zeit die erwähnten finanziellen Aufwendungen der Stadt Liestal.

## **7. Antrag**

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Einwohnerrat einstimmig den Bericht zur Trinkwasserverunreinigung zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission Einwohnerrat Liestal

sig. Daniel Jurt, Präsident

Liestal, 09. April 2024